

Vereinbarung über die Weitergabe von Fördermitteln zur institutionellen Förderung der Landjugendorganisationen in Bayern

zwischen

Landesstelle

und

Zuschussempfänger/Untergliederung

1. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Arbeit der Landjugendorganisationen (Organisationen) im ländlichen Raum.

2. Die Landesstelle gewährt der Untergliederung einen Zuschuss zu den Sachkosten i. H. v. höchstens

--

 EUR als Festbetragsfinanzierung.

Die Mittel stehen zur Finanzierung der Ausgaben im Jahr _____ zur Verfügung und müssen innerhalb dieses Jahres abgerufen werden.

3. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt aus institutioneller Förderung an die Untergliederung, sobald die unterschriebene Vereinbarung bei der Landesstelle eingegangen ist.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf Abruf auf das Konto des Zuwendungsempfängers

Konto-Nr.	Bankleitzahl
Bank (Name, Ort)	

4. Gegenüber der Landesstelle ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen.
Nrn. 1 sowie 3 bis 8 ANBest-I sind Bestandteil dieses Vertrages.
5. Die Landesstelle ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Ein eventuell zu erstattender Betrag ist mit 6 v. H. zu verzinsen.
7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind zehn Jahre lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Die Landesstelle, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Landesanstalt für Landwirtschaft sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I, S. 2034) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Unterschrift der Landesstelle